Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg

Plansätze mit Begründung

1. Anhörungsentwurf Offenlagebeschluss durch die Verbandsversammlung am 22.03.2024

Änderungen gegenüber dem 2. Anhörungsentwurf Regionalplan 2035 sind farblich markiert.





Änderung Kapitel 4.2.2.

Die Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 (*Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium Verkehr und Infrastruktur am 18. August 2014.*Rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 35, 2014 vom 05. September 2014) werden unverändert übernommen.

Die Ergänzung der Vorranggebietskulisse der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgt gemäß Plansatz 4.2.2.1 (2), (3) und (4).

4.2.2 Erneuerbare Energien

(1) G Zur Sicherung der Energieversorgung Um die Klimaziele des Bundes zu erreichen und die Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

Begründung:

Mit §3 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurde festgelegt, die Treibhausgasemissionen

Deutschlands bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 zu vermindern. Bis zum Jahr 2045 soll die

Treibhausgasneutralität auf Bundesebene erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurden im

Klimaschutzprogramm des Bundes Maßnahmen für verschiedene Sektoren definiert. Durch die

Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) inkl. flankierender Änderungen des Baugesetzbuches

(BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) wurde

der Weg für das Erreichen des bundesweiten Klimaziels bereitet.

Die Region Ostwürttemberg verfolgt das Ziel, durch möglichst viele, geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung, zur Verminderung schädlicher Emissionen und zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen. In der Region Ostwürttemberg wird die Zielsetzung des Bundes durch geeignete Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch Anstrengungen der Wirtschaft und der Bevölkerung in Umsetzung gebracht.. Die Region leistet ihren Beitrag zur Steigerung der regionalen Energieerzeugung, zur Reduzierung ansonsten notwendiger Energieimporte und für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung unter Bewahrung der natürlichen Ressourcen. Die Belastung von Umwelt, Natur und Landschaft soll dabei verträglich gestaltet werden. Für die Versorgung mit Strom und Wärme sollen möglichst moderne Anlage mit hohen Wirkungsgraden eingesetzt werden. Dabei müssen zum Erreichen der oben genannten Ziele verstärkt regenerative Energieträger genutzt werden.



4.2.2.1 Standorte <u>Vorranggebiete</u> für regionalbedeutsame Windkraftanlagen <u>Windenergieanlagen</u> (VRG)

- (1) Z Folgende Vorranggebiete sind für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und werden als Vorranggebiete festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.
 - Striethof (1)
 - Eschach/ Göggingen (2)
 - Bühler (5)
 - Neuler/ Schrezheim (7/8)
 - Rosenberg (9)
 - Ellenberg/ Jagstzell (11)
 - Dalkingen/ Neunheim (12)
 - Freihof (14)
 - Nonnenholz (17)
 - Waldhausen/ Beuren (19)

- Weilermerkingen/ Dehlingen (21)
- Dischingen (23)
- Heidenheim/ Nattheim (25)
- Königsbronn/ Ebnat (26)
- Oberkochen (27)
- Dettingen/ Hürben (34)
- Gussenstadt (36)
- Gnannenweiler (37)
- Falkenberg (38)
- Lauterburg (40)

Im Bereich Königsbronn/Ebnat überlagert das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2010). Die Nutzung der Windenergie hat hier Vorrang aufgrund der besonders hohen Windhöffigkeit der Weiträumigkeit des Grünzugs entlang der Entwicklungsachsen und der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freileitungen, einen Sendemast und die BAB.

Im Bereich Oberkochen überlagert das Vorranggebiet den Regionalen Grünzug. Die Nutzung der Windenergie hat angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hier Vorrang. Das Landschaftsbild ist vorbelastet durch die Freileitung, den Siedlungskörper im Kochertal und die B 19.

Im Bereich Falkenberg überlagert das Vorranggebiet den schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010). Angesichts der besonders hohen Windhöffigkeit hat hier die Nutzung der Windenergie Vorrang. Angesichts des im Vergleich zum genannten schutzbedürftigen Bereich für die Erholung geringere Flächengröße des Vorranggebiets und sich südlich voraussichtlich anschließenden Vorranggebiets des Verbands Region Stuttgart ist die Überlagerung gerechtfertigt.



- (2) Z Folgende Gebiete sind für den Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen vorgesehen und werden ergänzend zu den Vorranggebieten gem. Plansatz PS 4.2.2.1 (1) als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
 - Erweiterung Ellenberg/ Jagstzell West (41)
 - Erweiterung Ellenberg/ Jagstzell Ost (42)
 - Gerstetten (43)
 - Erweiterung Nonnenholz (44)
 - Unterschneidheim/ Tannhausen (45)
 - Kirchheim/ Unterschneidheim (46)
 - Hornsberg (47)
 - Erweiterung Waldhausen/ Beuren (48)
 - Erweiterung Weilermerkingen/ Dehlingen (49)
 - <u>Dunstelkingen/ Reistingen (50)</u>
 - Dischingen/ Nattheim (51)
 - Erweiterung Heidenheim/ Nattheim (52)
 - Pfaffentäle/ Diepertsbuch (53)
 - Ebnat (54)
 - Erweiterung Oberkochen (55)
 - Rosenberg West (56)
 - Herbrechtingen (57)
 - <u>Erweiterung Lauterburg (58)</u>
 - Utzenberg (59)
 - Rechberger Buch (60)
 - <u>Erweiterung Falkenberg (61)</u>
 - Erweiterung Gnannenweiler (62)
 - Erweiterung Gussenstadt (63)
 - Gussenstadt Nordost (64)
 - Schönbühl (65)
 - Bergenweiler / Sontheim (66)
 - Hermaringen (67)
 - Giengen an der Brenz (68)
 - Erweiterung Königsbronn / Ebnat (69)
 - Langert (70)

In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

- (3) Z Für die im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (PS 4.2.2.1 (1) und (2)) gilt die Rotor-Out-Regelung.
- (4) Z Im Fall einer Überlagerung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit Regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für Landwirtschaft, wird im Konfliktfall der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.



Begründung

Zu (1): Nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie müssen die wegfallenden Strommengen in anderer Weise, nicht zuletzt auch durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen werden. Hierzu muss auch Ostwürttemberg einen Beitrag leisten. Auch im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes und der Verringerung von Importabhängigkeiten muss der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und der Einsatz regenerativer Energieträger verstärkt werden, sowie die Energienachfrage durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen gesenkt werden. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Ostwürttemberg besteht dabei die Chance, eine erhöhte Wertschöpfung innerhalb der Region zu generieren und einen Ressourcenabfluss infolge des Imports von Energieträgern zu verringern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entspricht der Regionalverband dem neuen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2012. Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Möglichkeit, in Regionalplänen Gebiete als Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festzulegen (§ 11 (7) LPIG). Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) können durch die kommunale Planung erweitert oder durch zusätzliche Flächenfestlegungen ergänzt werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieser der Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" (2014) hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in intensivem Diskurs mit der Bürgerschaft und in kommunalen Gremien geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen. Die Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung decken sich weitgehend mit dem zu Grunde gelegten Planungskonzept Ostwürttemberg.

Belange des Artenschutzes sind auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Beteiligung, des Expertengesprächs Artenschutz am 26.04.2012 und der von den privaten und amtlichen Naturschützern und Verbänden mitgeteilten detaillierten Informationen eingeflossen. Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) wurden aufgrund ihrer i.d.R. geringen Größe und aufgrund fehlender Daten zur Abgrenzung der Flächen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Mit den Vorranggebieten liegt für Ostwürttemberg ein regional abgestimmtes Konzept zur Nutzung der Windenergie vor.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete basiert u.a. auf dem Windatlas des Landes Baden-Württemberg von 2011. Das Mindestkriterium von 5,25-5,5 m/s in 100 m Höhe entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg und wurde zusätzlich um den für die Windkraftnutzung über Waldflächen erforderlichen Mindestwert 5,5-5,75 m/s in 140 m Höhe erweitert. Dies enthebt jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort, um in Bezug auf das nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Die Aussagen zu Windkraftanlagen im Regionalplan beziehen sich auf regionalbedeutsame Anlagen. Regionalbedeutsam sind i. d. R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. Auf diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Im Fall einer Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit anderen Zielen des Regionalplans zum Schutz des Freiraums



ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Bewertung des jeweiligen Freiraumziels in Bezug auf andere Nutzungen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in Ostwürttemberg sollen neue Windenergieanlagen entstehen, die einen Anteil am regionalen Stromverbrauch von ca. 37% erreichen können. Im Vergleich zum deutschen Strommix können durch die neuen Windenergieanlagen jährlich über 600.000 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Zu (2): Mit dem Erlass des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land "Windenergieflächenbedarfsgesetz" (WindBG) wurden auf Bundesebene Flächenziele für den Ausbau der Windenergie über die sogenannten Flächenbeitragswerte der Länder definiert. Demnach muss das Land Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2032 1,8 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen (vgl. §3 Abs. 1 WindBG). Das "Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg" (KlimaG BW) greift das landesspezifische Flächenziel des WindBG auf: Bis 30. September 2025 sollen 2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden. Nach §20 KlimaG BW werden landesweit mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie vorgegeben. Die Träger der Regionalplanung sollen die Flächenziele über die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bis zur genannten Frist umsetzen. Für die Region Ostwürttemberg entspricht dies – bei einer Gesamtfläche von 2.138,53 km² – einer Fläche von mindestens 38,49 km² bzw. 3.849 ha (vgl. Anlage 2 KlimaG BW).

Mit der Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" aus dem Jahr 2014 wurden bereits 1,5% der Regionsfläche Ostwürttembergs als *Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)* raumordnerisch festgesetzt. Damit ist die Region bereits ein landesweiter Vorreiter bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die günstige Entwicklungssituation der Region
Ostwürttemberg sind zudem Teil der regionsweiten Offensive "Zukunft Ostwürttemberg" (Masterplan
Ostwürttemberg 2030): Erneuerbare Energien bilden hierbei das Fundament einer Wertschöpfung vor
Ort und der Gestaltung einer klimaneutralen Region.

<u>Vor diesem Hintergrund liegt der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien in</u>

<u>Ostwürttemberg, neben den gesetzlichen Zielvorgaben auf Bundeseben und der Planungsoffensive auf Landesebene, auch im Interesse der beiden Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis.</u>

Durch die Beibehaltung der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" (2014) und die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Sinne des §11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz (LpIG) werden für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete raumordnerisch gesichert. Sie stellen Windenergiegebiete gemäß §2 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Nach Erreichen des verbindlichen Flächenziels bis 30. September 2025 durch einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg wird – gem. der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) – die Privilegierung für Windenergieanlagen nach §35 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten eingeschränkt.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung hat der Regionalverband Ostwürttemberg auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in ausführlicher Abstimmung mit allen Kommunen der Region geeignete regionalbedeutsame Gebiete zur Nutzung der Windenergie ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen.

Eine der wesentlichen Planungsgrundlagen, die der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete zu Grunde liegt, stellt der Windatlas des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 dar. Es wurden die mittleren gekappten Windleistungsdichten in W/m² in 160m Höhe betrachtet. Die überwiegende Gebietskulisse umfasst Bereiche mit einer sehr hohen Windhöffigkeit und entspricht damit den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich zu den laut Windatlas sehr windhöffigen



Bereichen wurden zum Teil Vorranggebiete in Bereichen mit einer laut Windenergieatlas geringeren Windleistungsdichte (<190 W/m²) festgesetzt, da in benannten Bereichen nachweislich-eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich ist. Voraussetzung für die Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte <190 W/m² ist ein schriftlicher Nachweis über die wirtschaftliche Darstellbarkeit eines Windenergievorhabens an entsprechender Stelle. Dadurch kann die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben in Bereichen mit laut Windenergieatlas geringen Windhöffigkeiten belegt werden. Die Berücksichtigung der Windhöffigkeit auf Ebene der Regionalplanung enthebt für nachgelagerte Planungsverfahren jedoch nicht von der konkreten Windmessung am vorgesehenen Standort einer geplanten Windenergieanlage, um in Bezug auf das real nutzbare Windpotential die bestmögliche konkrete Standortfestlegung für die einzelne Windenergieanlage zu finden.

Eine weitere wesentliche Planungsgrundlage, die den Regionalverbänden im Rahmen der Planungsoffensive zur Verfügung gestellt wurde, ist der Fachbeitrag Artenschutz der LUBW (2022). Durch die Freihaltung von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A (Geodaten Fachbeitrag Artenschutz LUBW, August 2023), die laut Fachbeitrag als "naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten" eingestuft sind, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Ebene der Regionalplanung entsprechend den Vorgaben des Fachbeitrags im Rahmen dieser Teilfortschreibung berücksichtigt. Zuzüglich der Schwerpunktvorkommen wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie mindestens ein Rotorradius Abstand zu den abgegrenzten Kategorie A-Flächen freigehalten, um ein Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten im Gefahrenbereich (gem. §45b Abs. 4 BNatSchG) einer möglichen Windenergieanlage innerhalb eines Schwerpunktvorkommens auszuschließen.

Schwerpunktvorkommen der Kategorie B wurden einzelfallbezogen betrachtet. Vier Vorranggebiete wurden in Randbereichen von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B – in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde – festgesetzt. "Da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann [...], ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans [an genannten Stellen] an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde" (LUBW, 2022).

Bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind Belange des Arten- und Naturschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Flächen aus dem Artenschutzprogramm des Landes (ASP-Flächen) sowie kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale, kleinflächiger Bodenschutzwald sowie Kernflächen des Biotopverbunds und Waldrefugien wurden aus Maßstabsgründen überplant und sind in den nachgelagerten Verfahren zur Festlegung von Anlagenstandorten zu berücksichtigen.

Die Aussagen zu Windenergiegebieten und -anlagen beziehen sich im Regionalplan auf regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgesetzt. In diesen Vorranggebieten sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen.

Mit der Festlegung von 30 neuen Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden weitere 4.537 ha der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Bei einer Gesamtfläche der Region von 2.138,53 km² ergibt dies einen zusätzlichen Flächenanteil von 2,1%. In Verbindung mit dem Flächenanteil von 1,5% der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" (2014) des Plansatzes 4.2.2.1 (1)) wird das verbindliche Teilflächenziel (KlimaG BW) von mindestens 1,8% für die Region Ostwürttemberg erfüllt.

Zu (3): Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine Rotor-Out-Planung zu Grund gelegt. Das bedeutet, der Rotor von Windenergieanlagen darf über die Außengrenze der festgelegten



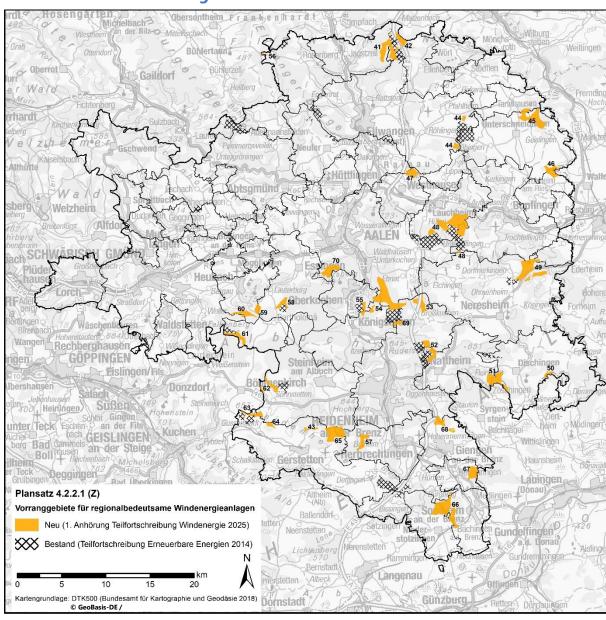
Vorranggebiete hinausragen. Lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche stehen. Es ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene.

Zu (4): In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel zulässig. Bei Überlagerungen dieser Zielfestlegung mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erhält die Windenergienutzung Vorrang aufgrund ihrer besonderen Bedeutung gem. § 2 EEG und der in der Regel nur punktuellen Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen. Obwohl der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt wird, sollten um eine gute Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen, weitmöglichst bereits befestigte Strukturen wie Straßen oder Wege für die Nebenanlagen einschließlich Zuwegung und Kranstellflächen genutzt werden.

Regionale Grünzüge werden teilweise von Vorranggebieten für regionalbedeutsame
Windenergieanlagen des Plansatzes 4.2.2.1 (2)) überlagert. Regionale Grünzüge sind nach Plansatz
3.1.1. (3) für Windenergieanlagen in weiten Teilen geöffnet. Beschränkende Regelungen des Plansatzes
3.1.1 (3) wurden bei der Ausformung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen
des Plansatzes 4.2.2.1 (2) im Einzelfall berücksichtigt.



Übersichtskarte Windenergie



Geplante Vorranggebiete Windenergie

- 41 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West
- 42 Erweiterung Ellenberg / Jagstzell Ost
- 43 Gerstetten
- 44 Erweiterung Nonnenholz
- 45 Unterschneidheim / Tannhausen
- 46 Kirchheim / Unterschneidheim
- 47 Hornsberg
- 48 Erweiterung Waldhausen / Beuren
- 49 Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen
- 50 Dunstelkingen / Reistingen
- 51 Dischingen / Nattheim
- 52 Erweiterung Heidenheim / Nattheim
- 53 Pfaffentäle / Diepertsbuch
- 54 Ebnat
- 55 Erweiterung Oberkochen
- 56 Rosenberg West
- 57 Herbrechtingen
- 58 Erweiterung Lauterburg
- 59 Utzenberg
- 60 Rechberger Buch
- 61 Erweiterung Falkenberg
- 62 Erweiterung Gnannenweiler
- 63 Erweiterung Gussenstadt
- 64 Gussenstadt Nordost
- 65 Schönbühl
- 66 Bergenweiler / Sontheim
- 67 Hermaringen
- 68 Giengen an der Brenz
- 69 Erweiterung Königsbronn / Ebnat
- 70 Langert



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien

Zu Plansatz 4.2.2.1 (1) - Begründung

Gebietssteckbriefe

"Striethof"					
Lage: östlich Ruppertshofen, südlich	Nummer Planungsverfahren: 1				
Gemarkung:	Vellbach, nördlich Striethof Eschach, Ruppertshofen	Flächengröße: Windhöffigkeit:	ca. 29 ha 5,25-5,5 m/s (100 m Höhe) 5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)		
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren): Keine					

"Eschach/Göggingen"			
Lage:	südlich Eschach, westlich Schechingen,	Nummer Planur	ngsverfahren: 2
	nordwestlich Göggingen, östlich	Flächengröße:	ca. 61 ha
	Utzstetten	Windhöffigkeit:	5,25-5,5 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Eschach, Göggingen	_	5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk

"Bühler"				
Lage:	westlich Adelmannsfelden-Bühler Nummer Planungsverfahren: 5			
Gemarkung:	Adelmannsfelden, Abtsgmünd	Flächengröße: ca. 227 ha		
		Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)	
			5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)	
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):				
- Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die				

- Die in der Fläche liegenden Flächen des Artenschutzprogramms des Landes sowie die Habitatbaumgruppen und die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Neuler/Schrezheim"				
Lage:	östlich Gaishard, nördlich Neuler,	Nummer Planungsverfahren: 7/8		
	westlich Engelhardsweiler	Flächengröße:	ca. 139 ha	
	(Ellwangen)	Windhöffigkeit:	5,5-6,25 m/s (100 m Höhe)	
Gemarkung:	Rosenberg, Neuler, Ellwangen		5,75-6,5 m/s (140 m Höhe)	

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, die gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. §
 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten)
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Gashochdruckleitung, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)

"Rosenberg"				
Lage:	nordwestlich Rosenberg,	Nummer Planungsverfahren: 9		
	südwestlich Hummelsweiler	Flächengröße:	ca. 48 ha	
Gemarkung:	Rosenberg	Windhöffigkeit:	5,5-6,0 m/s (100 m Höhe)	
			5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)	

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)

"Ellenberg/Jagstzell"				
Lage:	westlich Ellenberg, westlich der A7,	Nummer Planungsverfahren: 11		
	nördlich Keuerstadt, östlich	Flächengröße:	ca. 211 ha	
	Dankoltsweiler	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)	
Gemarkung:	Jagstzell, Ellenberg, Ellwangen		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)	

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, Flächen des Artenschutzprogramms des Landes, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- FFH-Gebiet im Süden angrenzend
- Die Notwendigkeit einer Bauhöhenbeschränkung aufgrund Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl ist zu überprüfen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Flugnavigationsanlage Dinkelsbühl, Anlagenschutzbereich, Bodenverhältnisse (Knollenmergel)

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Dalkingen/Neunheim"				
Lage:	südlich Neunheim, nordwestlich	Nummer Planungsverfahren: 12		
	Dalkingen, nordöstlich Rainau, westlich Röhlingen	Flächengröße:	ca. 61 ha	
		Windhöffigkeit:	5,5-5,75 m/s (100 m Höhe)	
Gemarkung:	Rainau		5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)	

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden Altholzbestände, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a
 LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten
 Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden

"Freihof"				
Lage:	Lage: südlich Stödtlen, östlich Birkenzell,		Nummer Planungsverfahren: 14	
	beim Freihof	Flächengröße:	ca. 34 ha	
Gemarkung:	Stödlen	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)	
			5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)	

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Vom dort verlaufenden Limes ist ein Mindestabstand von 100m beidseits einzuhalten
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren sind die Belange der Limes-Unesco-Welterbezone zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area)
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)

"Nonnenholz"	u		
Lage:	südöstlich Pfahlheim, östlich	Nummer Planungsverfahren: 17	
	Röhlingen, nordwestlich Zöbingen,	Flächengröße:	ca. 366 ha
	westlich Walxheim	Windhöffigkeit:	5,25-5,5 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Ellwangen, Unterschneidheim		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und die anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Waldhausen/Beuren"				
Lage:	nordöstlich Waldhausen, südlich Nummer Planungsverfahren: 19			
	Lauchheim, südwestlich Bopfingen,	Flächengröße:	ca. 671 ha	
	westlich Unterriffingen, nördlich	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)	
	Elchingen		5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)	
Gemarkung:	Aalen, Lauchheim, Bopfingen			

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal "Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Heuweg/Gmeind" gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Angrenzend: FFH-Gebiet im Osten
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Altlasten, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

"Weilermerkingen/Dehlingen"			
Lage:	östlich Weilermerkingen, südlich	Nummer Planungsverfahren: 21	
	Dehlingen, nördlich Ohmenheim	Flächengröße:	ca. 71 ha
Gemarkung:	Neresheim	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
			5,75-6,0 m/s (140 m Höhe)

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale "Römerstraße" und "merowingerzeitliches Reihengräberfeld" gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Denkmalbelange sind für Analagenhöhen bis 200m geprüft
- Angrenzend: Naturdenkmale, Waldrefugien
- Bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Militärisches Tieffluggebiet (Low flying area), Altlasten

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Dischingen"			
Lage:	südöstlich Auernheim, nordwestlich	Nummer Planungsverfahren: 23	
	Dischingen, nordöstlich Fleinheim	Flächengröße:	ca. 67 ha
Gemarkung:	Nattheim, Dischingen	Windhöffigkeit:	5,25-6,0 m/s (100 m Höhe)
			5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale "Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Wolfsbühl" und "Latènezeitliche Viereckschanze Röserhau" gem. § 12 DSchG und das Kulturdenkmal "Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Hinterer Ohrberg" gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)
- FFH-Gebiet im Süden angrenzend
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

"Heidenheim/Nattheim"			
Lage:	südwestlich Kleinkuchen,	Nummer Planun	gsverfahren: 25
	nordwestlich Nattheim, nordöstlich		ca. 287 ha
	Heidenheim	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Heidenheim, Nattheim		5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)

- Die in der Fläche liegenden gesetzlichen Waldrefugien und gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Der durch das Möhntal verlaufende Wildkorridor von internationaler Bedeutung ist von Anlagenstandorten freizuhalten
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Fledermauskolonie im Umfeld der Ramensteinhöhle)
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Königsbronn/Ebnat"				
Lage:	südlich Niesitz, westlich Nietheim,	Nummer Planur	ngsverfahren: 26	
	nordöstlich Ochsenberg	Flächengröße:	ca. 258 ha	
Gemarkung:	Königsbronn, Aalen, Heidenheim	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)	
			5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)	

Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:

- Regionaler Grünzug

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich
- Der im östlichsten Bereich kreuzende Wildkorridor ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Die in der Fläche liegenden Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/§ 32 NatSchG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal "Vorgeschichtlicher Grabhügel Birkhäule" gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Schwerpunktbereich für Vogelzug, Verdacht auf Fledermauskolonie)
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Altlasten (Munitionsdepot Ochsenberg), Bodenverhältnisse (Verkarstung)

"Oberkochen"	ı e		
Lage:	südöstlich Oberkochen, nördlich	Nummer Planur	ngsverfahren: 27
	Königsbronn, nordwestlich	Flächengröße:	ca. 76 ha
	Ochsenberg	Windhöffigkeit:	5,25-6,0 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Oberkochen		5,5-6,25 m/s (140 m Höhe)
1			·

Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:

- Regionaler Grünzug

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen möglich (Prüfung im Genehmigungsverfahren)
- Die in der Fläche liegenden Habitatbaumgruppen, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz) sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Fledermäuse und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich für Vogelzug)
- FFH-Gebiet im Westen angrenzend
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Dettingen/Hürben"			
Lage:	südlich Herbrechtingen, westlich	Nummer Planur	ngsverfahren: 34
	Hürben, nördlich Bissingen, östlich	Flächengröße:	ca. 303 ha
	Dettingen	Windhöffigkeit:	5,0-5,5 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Gerstetten, Herbrechtingen, Giengen a.d.Brenz		5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG, gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 30a LWaldG/ § 32 NatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und anerkannten Erntebestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz)sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von militärischem Nachttiefflug möglich
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Ziviler Richtfunk, Altlasten (Müllplatz Hausener Lucke), Trinkwasserleitung der LWV, unterirdische Gasleitungen, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

"Gussenstadt"			
Lage:	südwestlich Söhnstetten, nördlich	Nummer Planun	gsverfahren: 36
	Gussenstadt	Flächengröße:	ca. 124 ha
Gemarkung:	Gerstetten	Windhöffigkeit:	5,25-5,75 m/s (100 m Höhe)
			5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sowie Naturdenkmale sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal "Römerstraße" gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes möglich
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten, Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten)
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Gnannenweiler"				
Lage:	südlich Gnannenweiler, westlich	Nummer Planur	ngsverfahren: 37	
	Steinheim, nördlich Söhnstetten	Flächengröße:	ca. 105 ha	
Gemarkung:	Steinheim	Windhöffigkeit:	5,25-5,5 m/s (100 m Höhe)	
			5,5-6,0 m/s (140 m Höhe)	

Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung in nachgelagerten Verfahren):

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Angrenzend: FFH-Gebiet im Süden
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten)
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Bodenverhältnisse (Verkarstung)

"Falkenberg"			
Lage:	südlich Heubach, westlich	Nummer Planur	ngsverfahren: 38
	Bartholomä, nordöstlich Degenfeld,	Flächengröße:	ca. 60 ha
	beim Kitzinghof	Windhöffigkeit:	5,5-6,0 m/s (100 m Höhe)
Gemarkung:	Bartholomä		5,75-6,25 m/s (140 m Höhe)

Überlagerung mit Zielen der Raumordnung:

- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden (Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten, Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug)
- Der in der Fläche vorhandenen gesetzlich geschützten Waldbiotope gem. § 32 BNatschG sowie der Bodenschutzwald gem. § 30a LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Das in der Fläche liegende Kulturdenkmal "Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Falkenegert" gem. § 2 DSchG ist bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Zudem ist bei der Festlegung von Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Ziviler Richtfunk, Bodenverhältnisse (Verkarstung)

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



"Lauterburg"				
Lage: südlich Lauterburg, nördlich Bartholomä	Nummer Planungsverfahren: 40			
Gemarkung: Essingen	Flächengröße: ca. 55 ha			
	Windhöffigkeit: 4,75-5,25 m/s (100 m Höhe)			
	5,0-5,5 m/s (140 m Höhe)			

- Die in der Fläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatschG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Die in der Fläche liegenden Kulturdenkmale "Römische (?) Gebäudegrundrisse" und "Römerstraße Wehrenfeld" gem. § 2 DSchG sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Die durch die Fläche verlaufenden Behördenfunktrassen sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Schwerpunktbereich Vogelzug)
- Zudem ist bei der Festlegung von weiteren Anlagenstandorten im Genehmigungsverfahren die Betroffenheit folgender Belange zu überprüfen: Behördenfunk, Gashochdruckleitung



Zu Plansatz 4.2.2.1 (2) - Begründung

Gebietssteckbriefe

Bezeichnung:		Erweiterung	Ellenberg / Jagstzell West	
Nummer Planung	gsverfahren:	41		
Lage:	nordöstlich Dankoltsv der A7, angrenzend a		Flächengröße: ca. 261 ha	
	ende VRG "Ellenberg	/ Jagstzell (11)"	Windhöffigkeit (LUBW 2019):	
Gemeinde:	Jagstzell, Ellenberg, E	llwangen	160-215 W/m ²	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

41/1: -

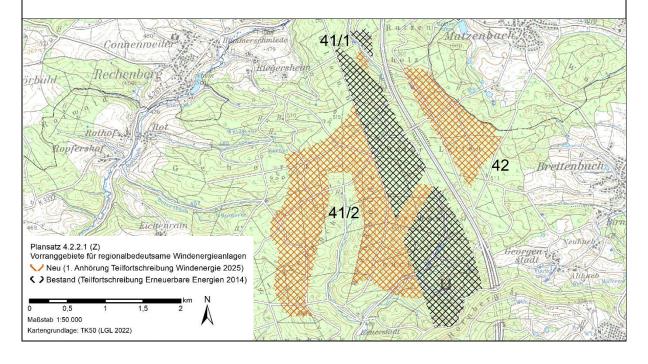
41/2:

- Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Ellwangen und Wallfahrtskirche Schönenberg
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In der Fläche 42/2 liegen gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Waldrefugien; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk sowie Belange der Bundeswehr
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erweiter	rung Ellenberg / Jagstzell Ost	
Nummer Planung	gsverfahren:	42		
Lage:	A7, indirekt nor angrenzend an	nbach, östlich der rdöstlich das bestehende / Jagstzell (11)"	Flächengröße: ca. 78 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): 190-215 W/m²	
Gemeinde:	Jagstzell, Ellenb	perg		

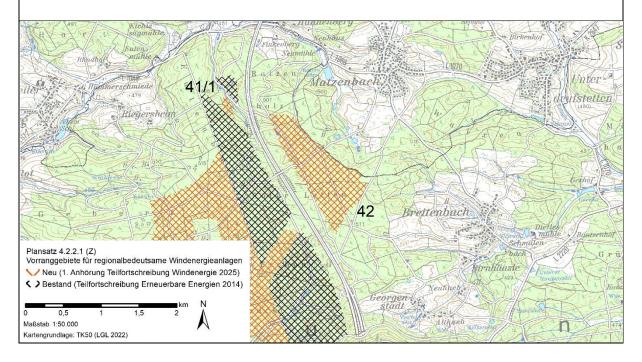
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

_

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung und in der unmittelbaren Umgebung des Gebiets sind Waldrefugien vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:	Gerstetten	
Nummer Planungsverfahren:	43	
Lage	nördlich Gerstetten, westlich Epfenhausen	Flächengröße: ca. 24 ha
Gemeinde	Gerstetten	Windhöffigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²

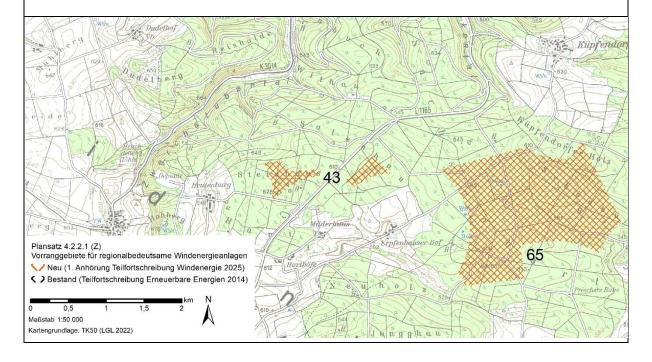
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

-

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- Im Gebiet sind Waldrefugien vorhanden; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk
- Ein Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes auf 750m ist in Aussicht gestellt.



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erweiterung	Nonnenholz
Nummer Planungsv	erfahren:	44	
Lage:	östlich Röhlingen, westlic angrenzend an das beste		Flächengröße: ca. 59 ha
	"Nonnenholz (17)"		Windhöffigkeit (LUBW 2019):
Gemeinde:	Ellwangen		>215 W/m ²

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

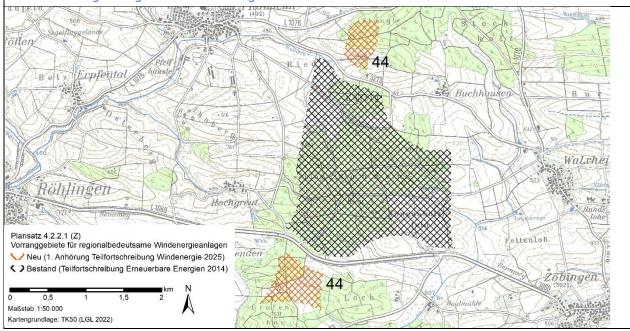
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Hohenbaldern

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 - → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

- In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung, dieses ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Unterschne	Unterschneidheim / Tannhausen	
Nummer Planur	ngsverfahren:	45		
Lage:		schneidheim und üdöstlich Tannhausen	Flächengröße: ca. 301 ha	
Gemeinde:	Unterschneidh	eim, Tannhausen	<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 190- >215 W/m ²	
I Fin16-11	uniifan da Kuitanian.	-		

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

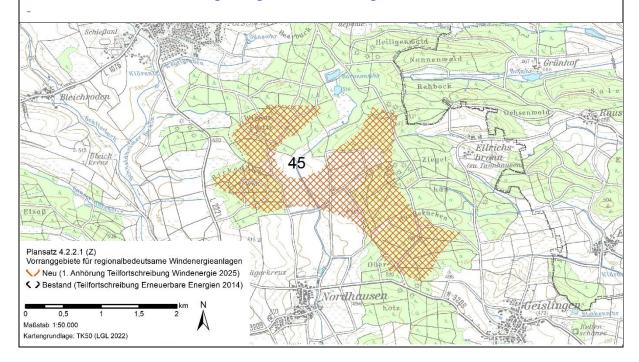
-

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

Sonstige Hinweise:

- In der Fläche verläuft ein Gewässer 2. Ordnung und es sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Kirchheim	Kirchheim / Unterschneidheim	
Nummer Planur	ngsverfahren:	46		
Lage:	südlich Zippling Wössingen, nör	en, östlich dlich Dirgenheim	Flächengröße: ca. 127 ha	
Gemeinde:	Kirchheim, Unte	erschneidheim	<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 160-215 W/m ²	

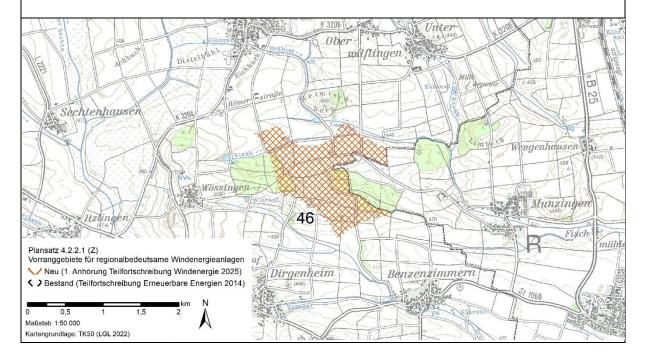
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern und Höhensiedlung Ipf
- Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Riesrand

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

- Fläche in Zusammenhang mit angrenzendem, potenziellen Vorranggebiet für Windenergie in der Nachbarregion Augsburg als "überregionales Vorranggebiet" möglich
 → zusammenhängend mit Planungen der Nachbarregion
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Die in dem Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und der Verlauf eines Gewässers 2. Ordnung sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Hornsbe	Hornsberg	
Nummer Planung	sverfahren:	47		
Lage:	südwestlich Killingen, südlich Haisterhofen, südöstlich		Flächengröße: ca. 93 ha	
	Dalkingen		Windhöffigkeit (LUBW 2019):	
Gemeinde:	Westhausen,	Rainau	160-215 W/m ²	

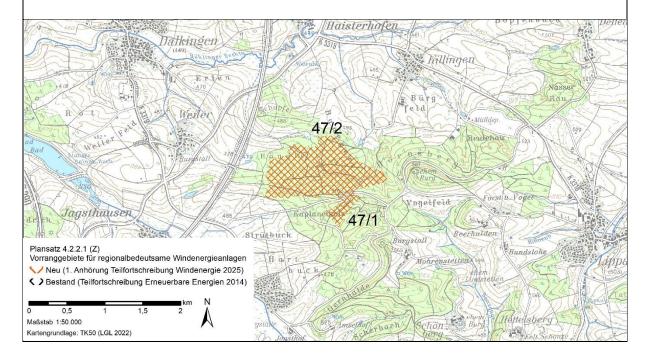
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Kapfenburg

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In der Fläche 47/1 sind Waldrefugien vorhanden, des Weiteren befindet sich im gesamten Gebiet Bodenschutzwald gem. §30 LWaldG; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erwe	eiterung Waldhausen / Beuren
Nummer Planungs	verfahren:	48	
Lage:	nordöstlich Waldhausen, südlich Lauchheim, südwestlich Bopfing westlich Unterriffingen, angrenz an das bestehende VRG "Waldhausen / Beuren (19)"	en, end	Flächengröße: ca. 519 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): >215 W/m²
Gemeinde:	Lauchheim, Bopfingen		

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

Gesamtgebiet:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Kapfenburg 48/2:
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Hohenbaldern 48/3:
- Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Hohenbaldern und Höhensiedlung Ipf
- Wasserschutzgebiet Zone II
- Verlauf der geplanten Bundesstraße B29n
- Nördlich: Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Albtrauf mit sehr hoher Landschaftsbildqualität

48/1 und 48/4: -

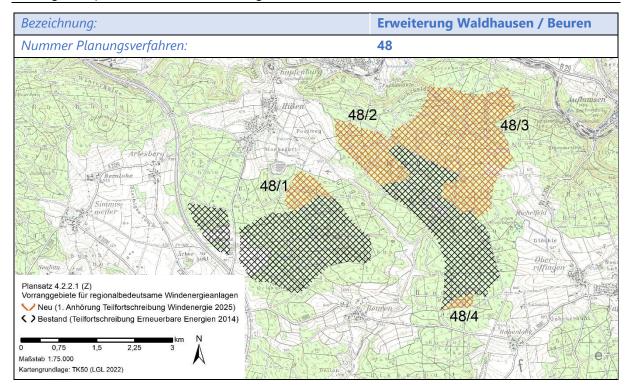
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Im Gebiet sind Waldrefugien vorhanden; diese sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- In den Flächen 48/2 und 48/3 sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, in 48/2 liegen zudem flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, in 48/3 Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist bei der Fläche 48/4 die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien





Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Erweiterung Weilermerkingen / Dehling	Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen	
		49		
Lage:	nordöstlich ang	llich Ohmenheim, renzend an das <i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 5 "Weilermerkingen 160- >215 W/m²	:	
Gemeinde:	Neresheim, Bop	fingen, Riesbürg		

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

Gesamtgebiet:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster Neresheim 49/1 und 49/3:
- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Höhensiedlung Ipf 49/2:
- Vermehrungsgutbestand Forst

49/3:

- Landschaftsschutzgebiet
- Vermehrungsgutbestand Forst
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

49/4: -

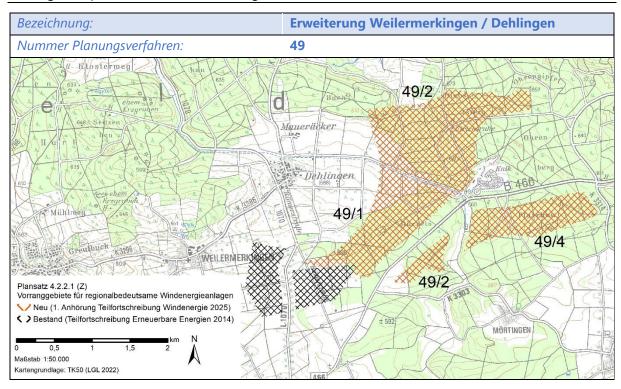
Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In der Fläche 49/4 sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor

Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien





Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Dunstelkingen / Reistingen	
Nummer Planung	sverfahren:	50	
Lage:	östlich Dischingen, sü Dunstelkingen, nordö		Flächengröße: ca. 33 ha
Trugenhofen, nördlich F		Reistingen	Windhöffigkeit (LUBW 2019):
Gemeinde:	Dischingen		<160-190 W/m²

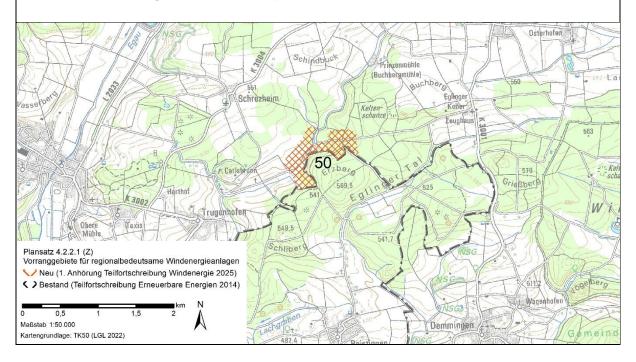
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans
- Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktvorkommens Kategorie B

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

- Fläche in Zusammenhang mit angrenzendem, potenziellen Windgebiet der Kommune Ziertheim (Reistingen) in der Nachbarregion Augsburg als "überregionales Windgebiet" möglich → zusammenhängend mit Planungen in der Nachbarregion
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie der Verlauf eines Gewässers 2. Ordnung vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Dischinge	Dischingen / Nattheim	
Nummer Planung	sverfahren:	51		
Lage:		ingen, südöstlich dlich Zöschingen	Flächengröße: ca. 211 ha	
Gemeinde:	Dischingen, Na	attheim	<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 160-215 W/m ²	

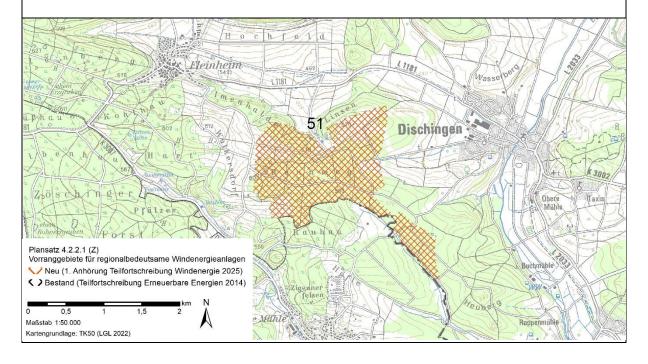
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster Neresheim
- Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktvorkommens Kategorie B

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie Waldrefugien vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erweiteru	Erweiterung Heidenheim / Nattheim	
Nummer Planungsv	verfahren:	52		
Lage:	nordwestlich N südwestlich Kl		Flächengröße: ca. 146 ha	
Gemeinde:	Nattheim, Hei Brenz	denheim an der	Windhöffigkeit (LUBW 2019): <160-190 W/m ²	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

Gesamtgebiet:

- Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms (sog. ASP) des Landes Baden-Württemberg
- FVA-Versuchsflächen

52/1:

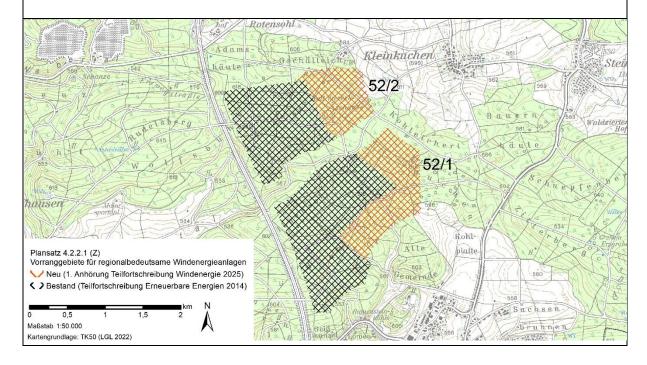
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

52/2: -

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- Der durch das Möhntal verlaufende Korridor ist gem. der Gebietsausformung von Anlagenstandorten freizuhalten
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- In der Fläche 52/1 befinden sich Waldrefugien, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- In der Fläche 52/2 befinden sich flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Pfaffentäle / Diepertsbuch	
Nummer Planungs	verfahren:	53	
Lage:	nordöstlich Nietheim, nordwestlich Großkuchen, südöstlich Ebnat		Flächengröße: ca. 98 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019):
Gemeinde:	Heidenheim an der Brenz		<160 W/m ²

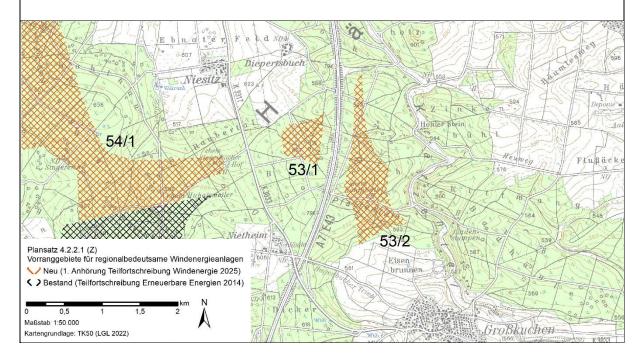
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

-

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehender Infrastruktur
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- In der Fläche 53/1 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit folgender Belange zu prüfen: Behördenfunk, ziviler Richtfunk
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Ebnat	
Nummer Plan	ungsverfahren:	54	
Lage:	südwestlich Ebnat, süd Unterkochen, östlich (Flächengröße: ca. 469 ha
Gemeinde:	Aalen, Oberkochen, K	önigsbronn,	<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 160-215 W/m ²

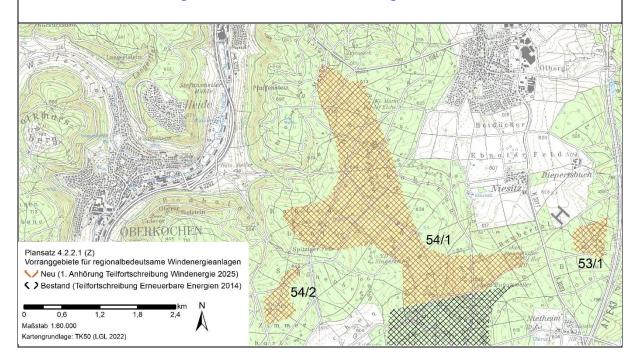
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans
- Versuchsfläche der FVA

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Gebiet mit besonderer wirtschaftspolitischer und standortsichernder Bedeutung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- In der Fläche 54/1 befinden sich Waldrefugien, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und eine Kernfläche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt für Teilflächen vor, eine ergänzender Nachweis ist in Aussicht gestellt



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Erweiteru	Erweiterung Oberkochen	
		55		
Lage:	südöstlich Ober Ochsenberg und	kochen, nördlich d Königsbronn,	Flächengröße: ca. 53 ha	
östlich angrenzend an obestehende Vorrangge "Oberkochen (27)"		ranggebiet	Windhöffigkeit (LUBW 2019): 160-215 W/m ²	
Gemeinde:	Oberkochen, Kö	nigsbronn		

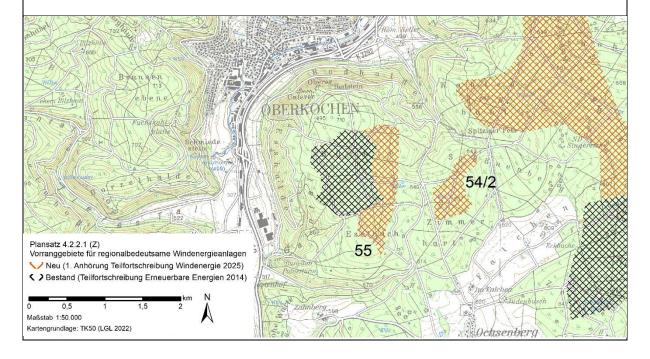
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Albtrauf

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Waldrefugien und ein kleines Binnengewässer § 29 WG BW vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



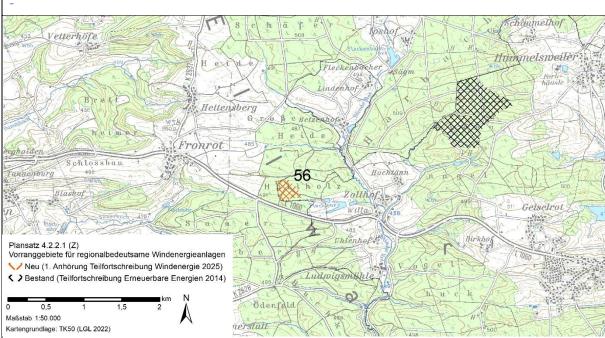
Bezeichnung:		Rosenbe	Rosenberg West	
Nummer Planung	sverfahren:	56		
Lage:	westlich Rosen Zollhof und Uh	3	Flächengröße: ca. 6 ha	
Gemeinde:	Rosenberg		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m ²	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Evtl. Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich)
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Windpark in der Nachbarregion Heilbronn-Franken → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Herbrechti	Herbrechtingen	
Nummer Planung	gsverfahren:	57		
Lage:	westlich Herbrech Bolheim, östlich U		Flächengröße: ca. 102 ha	
Gemeinde:	Herbrechtingen		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 190-215 W/m ²	

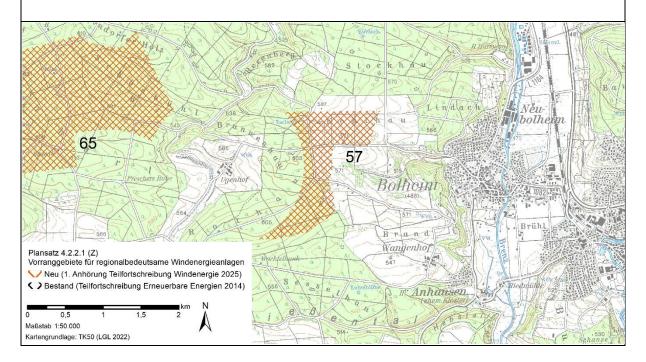
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals
- Landschaftsschutzgebiet
- Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktvorkommens Kategorie B

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erweiterun	g Lauterburg
Nummer Planung	sverfahren:	58	
Lage:	Bartholomä, r	uterburg, nordöstlich nördlich angrenzend nende Vorranggebiet 40)"	Flächengröße: ca. 77 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): 190- >215 W/m²
Gemeinde:	Essingen		

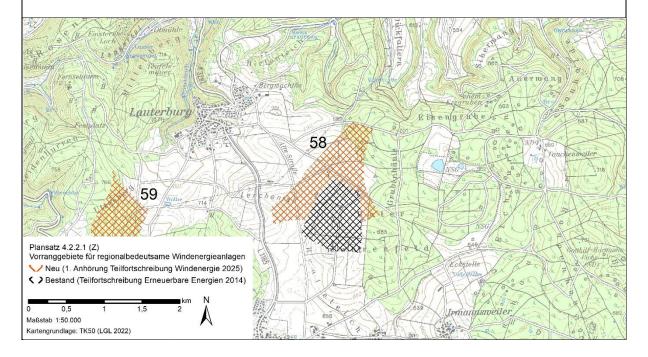
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Evtl. Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich)
- Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen im Randbereich der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Albtrauf (Randbereich)

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
→ Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Der in dem Gebiet vorhandene Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Utzenberg	
Nummer Planung	gsverfahren:	59	
Lage:	südwestlich Lauterburg, nordwestlich Bartholomä		Flächengröße: ca. 54 ha
Gemeinde:	Heubach, Essingen		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m ²

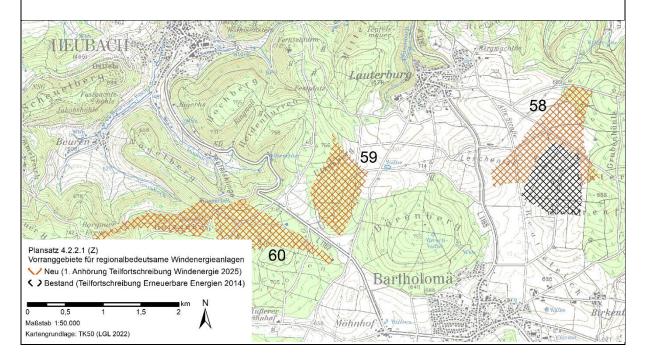
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzwald

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- Der in dem Gebiet vorhandene Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG ist bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Rechbe	Rechberger Buch 60	
		60		
Lage:	westlich Bartholomä, si Heubach	üdlich	Flächengröße: ca. 100 ha	
Gemeinde:	Heubach, Schwäbisch (Gmünd	<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m ²	

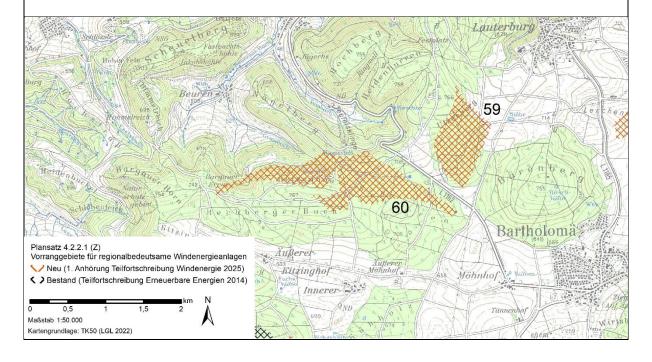
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes mit sehr hoher Landschaftsbildqualität
- Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Albtrauf
- Landschaftsschutzgebiet

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Gebiet mit besonderer wirtschaftspolitischer und standortsichernder Bedeutung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Waldrefugien sowie ein Geotop vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Erweiter	eiterung Falkenberg	
Nummer Planun	gsverfahren:	61		
Lage:	südlich Heubach, westlich Bartholomä, südlich der Ki	tzinghöfe	Flächengröße: ca. 100 ha	
Gemeinde:	Bartholomä		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m²	

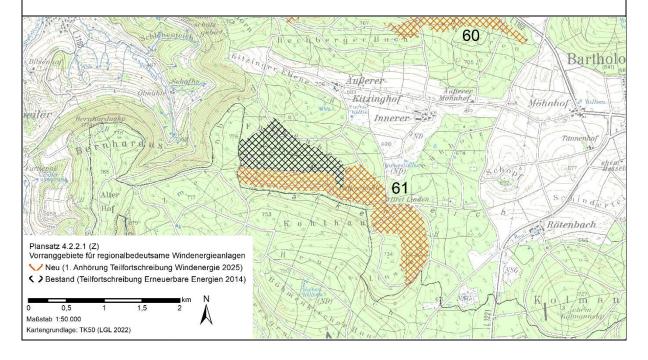
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG sowie Waldrefugien, Geotope und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Erweiterung Gnannenweiler	
Söhnstetten, östlich Böh westlich angrenzend an	östlich Böhmenkirch,		
bestehende Vorranggebiet "Gnannenweiler (37)"		>215 W/m ²	
	südwestlich Gnannenwe Söhnstetten, östlich Böl westlich angrenzend an bestehende Vorranggel	südwestlich Gnannenweiler, nördlich Söhnstetten, östlich Böhmenkirch, westlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet "Gnannenweiler (37)"	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

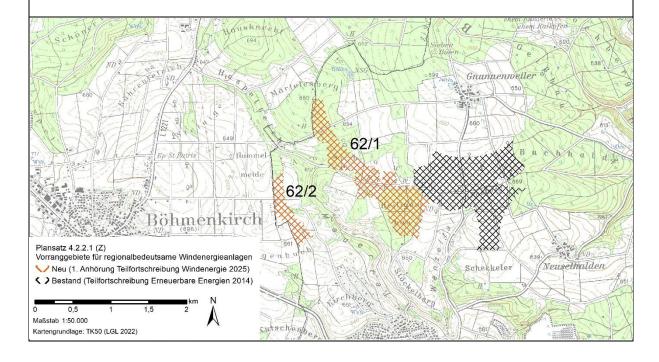
62/1: -62/2:

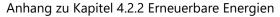
- Nördlich: evtl. Betroffenheit des kleinen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich)

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 - → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- In dem Gebiet sind Streuobstbestände gem. §33a NatSchG BW vorhanden, welche bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- In der Fläche 62/1 liegen gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind







Bezeichnung:		erung Gussenstadt	
gsverfahren:	63		
		Flächengröße: ca. 70 ha	
südöstlich Böhi	menkirch	Windhöffigkeit (LUBW 2019):	
Gerstetten		>215 W/m ²	
	südwestlich Söl südöstlich Böhr	nördlich Gussenstadt, südwestlich Söhnstetten, südöstlich Böhmenkirch	nördlich Gussenstadt, südwestlich Söhnstetten, südöstlich Böhmenkirch Flächengröße: ca. 70 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019):

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

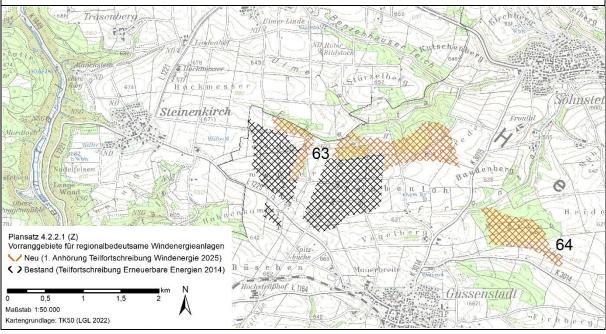
_

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 - → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

-



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Gussensta	Gussenstadt Nordost 64	
Nummer Planungsverfahren:		64		
Lage: nordöstlich Gusse Söhnstetten, nord		Gussenstadt, südlich nordwestlich	Flächengröße: ca. 36 ha	
	Heuchstetter	n	Windhöffigkeit (LUBW 2019):	
Gemeinde:	Gerstetten		>215 W/m ²	

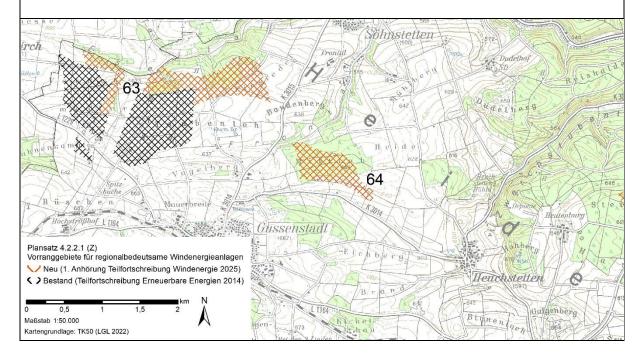
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- Ein Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes auf 750m ist in Aussicht gestellt



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Schönbü	ihl
Nummer Planungsverfahren:		65	
Lage:	nordöstlich Ge Steinheim am Küpfendorf, w Herbrechtinge	estlich	Flächengröße: ca. 267 ha Windhöffigkeit (LUBW 2019): 190- >215 W/m²
Gemeinde:	Gerstetten, He Steinheim am		

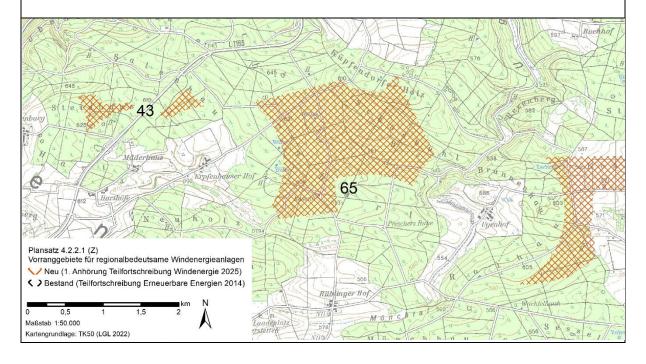
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans
- FVA-Versuchsflächen

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- Räumlicher Überlastungsschutz ist noch nicht abschließend geklärt
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Waldrefugien vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Bergenwei	Bergenweiler / Sontheim	
Nummer Planun	gsverfahren:	66		
Lage:	nördlich Niedersto Sontheim, südlich E		Flächengröße: ca. 391 ha	
Gemeinde:	emeinde: Sontheim an der Brenz, Niederstotzingen, Giengen an der Brenz		Windhöffigkeit (LUBW 2019): >215 W/m ²	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

Gesamtgebiet:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals
- Wanderkorridor des Generalwildwegeplans

66/1 und 66/3: -

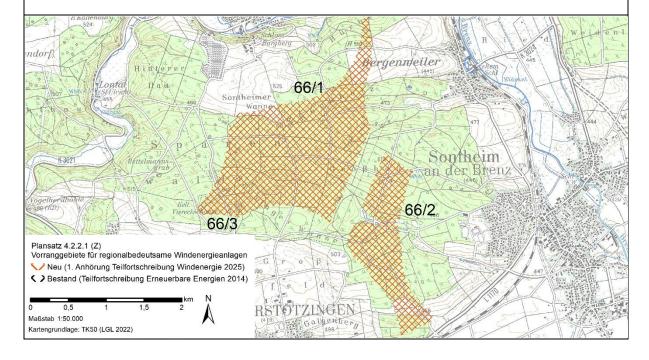
66/2:

- Mögliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Schwerpunktvorkommens Kategorie B

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG vorhanden, die bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) u.a. Bauhöhenbegrenzung zu prüfen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Hermaring	Hermaringen	
		67		
Lage:	östlich Hermaringe Sachsenhausen	en, südwestlich	Flächengröße: ca. 125 ha	
Gemeinde:	Hermaringen		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> >215 W/m ²	

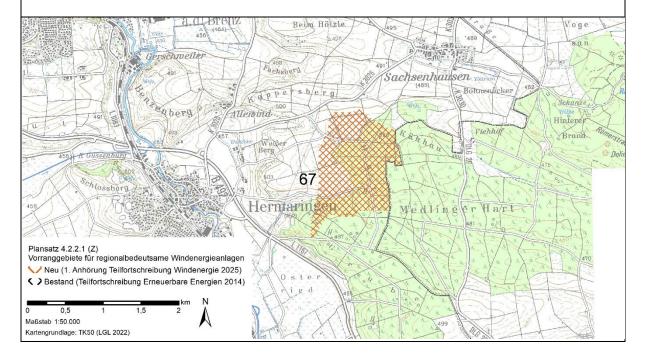
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

- Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals UNESCO Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst des Lonetals
- Vermehrungsgutbestand Forst

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Gienge	Giengen an der Brenz	
		68		
Lage:	nördlich Gien Oggenhauser	igen, südlich n, östlich der A7	Flächengröße: ca. 109 ha	
Gemeinde: Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz			<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019)</i> : 160-215 W/m ²	

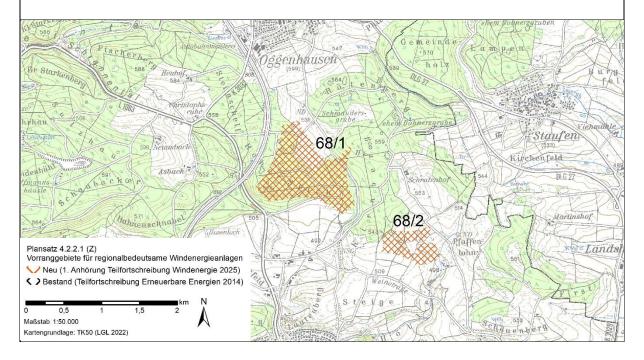
Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

-

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG sowie flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG und ein Geotop vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Bei der Festlegung der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit militärischer Belange (Bundeswehr) zu prüfen
- Gemeinderatsbeschluss zur Verringerung des Siedlungsabstandes erfolgte am 22.02.2024



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung: Nummer Planungsverfahren:		Erweiterung Königsbronn / Ebnat 69	
	Vorranggebiet "Königsbron (26)"	n / Ebnat	<160 W/m²
Gemeinde:	Heidenheim an der Brenz, A	Nalen	

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

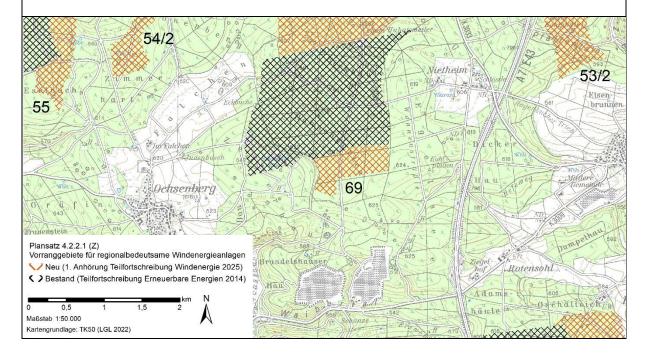
-

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

- Nähe zu bestehendem Vorranggebiet für Windenergie (TF EE 2014)
 → Erweiterungspotenzial und Nähe zu bestehender Infrastruktur
- Fläche mit voraussichtlich schneller Umsetzung

Sonstige Hinweise:

- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet liegt vor



Anhang zu Kapitel 4.2.2 Erneuerbare Energien



Bezeichnung:		Langert	
Nummer Planungsverfahren:		70	
Lage:	südwestlich Aalen, nör Oberkochen	dlich	Flächengröße: ca. 150 ha
Gemeinde:	Aalen		<i>Windhöffigkeit (LUBW 2019):</i> <160-215 W/m²

Im Einzelfall zu prüfende Kriterien:

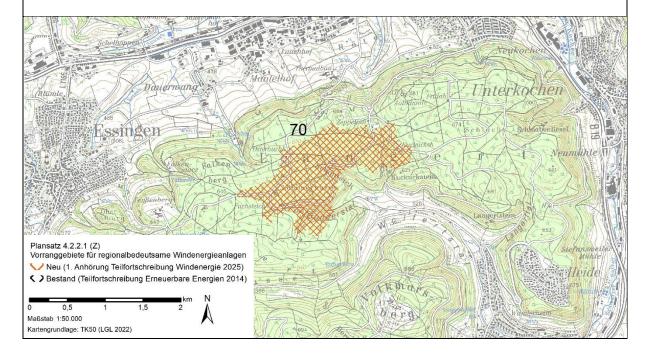
- Visuelle Wirkung von potenziellen Windenergieanlagen in der "einzigartig geomorphologischen Erscheinung" Albtrauf
- Betroffenheit des großen, ruhigen unzerschnittenen Raumes (Randbereich)

Umsetzungsbegünstigende Faktoren:

-

Sonstige Hinweise:

- Hinweise auf artenschutzrechtliche Restriktionen, weitere Prüfung ausstehend
- In dem Gebiet sind gesetzlich geschützte Waldbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 30a LWaldG, Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG und Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Offenland d vorhanden; diese Belange sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen
- Ein Nachweis auf Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in diesem Gebiet ist in Aussicht gestellt



Quellenvermerk zu den Kartengrundlagen:

- TK50 (LGL 2022):

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)